

Vereinsatzung



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „FC Laudenbach 1958 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kleinkahl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Vereins-Nummer 10075 eingetragen
- (2) Die Farben des Vereins sind **rot-schwarz**

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., sowie des Bayerischen Fußballverbandes e.V. und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen, von Sport- und Spielgeräten sowie des Vereinsheimes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen, gesellschaftlichen und familiären Veranstaltungen,
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, inkl. Faschings- und Theatervorführung,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (4) Satz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Die Mitglieder des Vereins sind unterteilt in

Bezeichnung	Zugehörigkeit
• Ehrenmitglieder	durch Ernennung
• Erwachsene	ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
• Jugendliche	von Beginn des 15. Bis zum 18. Lebensjahr
• Schüler	von Beginn des 7. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
• Kinder	bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende **Austritt** ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(6) Für Minderjährige, welche auf Grund ihres Geburtstages (hier konkret: im Dezember eines Geschäftsjahres) zu einer Mitgliedschaft im Sinne einer wiederkehrenden Leistung nach § 1822 Nr. 5 BGB mit einer nicht kündbaren Vertragsdauer länger als ein Jahr verpflichtet würden, gilt ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist in diesem Fall bis zum Ende des folgenden Monats möglich, in welchem der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nach Ablauf der erweiterten Kündigungsfrist geht die Mitgliedschaft des ehemals minderjährigen Mitglieds vom Status des Jugendlichen über in die Mitgliedschaft eines Erwachsenen mit allen Rechten und Pflichten, ohne dass hierfür ein erneuter schriftlicher Aufnahmeantrag notwendig wird.

- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann weiterhin erfolgen bei groben Verstößen gegen die Vereinsdisziplin, die Vereinskameradschaft, sowie gegen die Anordnung der Vereinsorgane, durch welche das Ansehen des Vereins geschädigt oder gefährdet wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (9) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu dem in der Finanzordnung des Vereins festgelegten Betrag und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (10) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder durch persönliche Übergabe mit schriftlicher Annahmestätigung zuzustellen.

§ 5 Organe

- (1) Vereinsorgane sind:
- **der Vorstand**
 - **der Vereinsausschuss (entspricht dem erweiterten Vorstand)**
 - **die Mitgliederversammlung**

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - **Vorstand Sport**
 - **Vorstand Finanzen/Verwaltung**
 - **Vorstand Wirtschaft/Gebäude**
- (2) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind alleine Vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. **Mehrere** Vorstandsämter können **nicht** in einer Person vereinigt werden.
- (4) Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrages wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht groß fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- (5) Scheidet ein Mitglied des **Vorstandes** vor Ablauf der Amtsperiode durch Rücktritt oder Tod aus, so ist vom **Vereinsausschuss** für den verbleibenden Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Die hierfür notwendige Sitzung des Vereinsausschusses muss innerhalb eines Monats nach dem rechtskräftigen Ausscheiden des Vorstandmitgliedes erfolgen. Die Wahl des neuen Vorstandmitgliedes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.
- (6) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt während der laufenden Amtsperiode hat in Schriftform zu erfolgen und wird mit Zugang an eines der verbleibenden Vorstandsmitglieder wirksam.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung über die Besetzung der vakanten Position im Vorstand nach den in § 8 genannten Regeln bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art, sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert, welcher den **Maximalbetrag pro Einzelfall** laut Finanzordnung übersteigt, der vorherigen Zustimmung durch die **Mitgliederversammlung** bedarf.
- (9) Vorstandssitzungen sind mindestens **einmal je Quartal** durchzuführen. Über die Sitzung und über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei Vorständen anwesend sind.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, für die innere Vereinsführung verschiedene Ausschüsse zu berufen oder schon vorhandene Ausschüsse zu erweitern.

§ 7 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung (1. Jugendleiter)
 - dem 2. Vorstand Sport
 - dem 2. Vorstand Finanzen/Verwaltung
 - dem 2. Vorstand Wirtschaft/Gebäude
 - den Abteilungsleitern
 - den Vorsitzenden der Vereinsausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens **einmal im Jahr** zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den **1. Vorsitzenden**, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Über die Sitzung und über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des **Vereinsausschusses** vor Ablauf der Amtsperiode durch Rücktritt oder Tod aus, so ist vom **Vorstand** in dringenden Fällen mit sofortiger Wirkung ein Stellvertreter zu bestimmen.
Die Mitgliederversammlung beschließt in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung über die Neubesetzung der vakanten Position im Vereinsausschuss nach den in § 8 genannten Regeln.
- (4) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung bzw. aus der Geschäftsordnung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies der Vorstand beschließt oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Sie ist den Mitgliedern durch einmalige Veröffentlichung im **Amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungs-Gemeinschaft Schöllkrippen** und durch Aushang an den örtlichen Informationsständen bekannt zu machen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens einen Tag vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss einen zur Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkt sowohl dem Inhalt als auch dem Grunde nach eindeutig beschreiben.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Vereinsbeiträge und über alle sonstigen Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss (die Revisoren), der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (6) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Wählbar sind auch abwesende Mitglieder gemäß Satz (5), wenn eine Erklärung über die Bereitschaft zur Wahl in schriftlicher Form vorliegt.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmen-Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (11) Geheime oder schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vereins-Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12 Verpflichtung der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge, sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die für das jeweilige Geschäftsjahr gültige Höhe der Gebühren und Beiträge wird in der Finanzordnung des Vereins dokumentiert.
- (3) Eine rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres vorgenommene Beitragserhöhung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Eine rückwirkende Beitragsanpassung beinhaltet keinen Anspruch auf eine außerordentliche Kündigung der Vereinsmitgliedschaft.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kleinkahl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Satzungs-Änderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 14 Gültigkeit

Die vorstehende Neufassung der Satzung der wurde in diesem Wortlaut von der Mitgliederversammlung am 24.03.2017 genehmigt und beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Kleinkahl, den 24.03.2017

